

Inhalt

1. Netzanschluss (§ 5 und § 6 NDAV)
2. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)
3. Nicht zumutbarer Netzanschluss von Kundenanlagen (§ 9 NDAV)
4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)
5. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)
7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)
8. Fälligkeit, Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)
9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)
10. Beschädigungen des Netzanschlusses, der Regelgeräte sowie der Mess- und Steuereinrichtungen
11. Nachprüfung von Messeinrichtungen
12. Prüfung der technischen Einrichtungen des Netzanschlusses und Wechsel der Messeinrichtung (§ 21 NDAV)
13. Umsatzsteuer
14. Bonitätsauskunft
15. Streitbeilegung nach dem VSBG
16. Inkrafttreten

Vorwort

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist - (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) - regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Energie zur Verfügung zu stellen haben. Die Regelungen der NDAV werden durch diese Ergänzenden Bedingungen näher ausgestaltet.

1. Netzanschluss (§ 5 und § 6 NDAV)

1.1 Der Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Gasversorgungsnetzes und endend hinter der Hauptabsperreinrichtung bzw. der Druckregleinrichtung.

1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordruckes „Angebotsanfrage/Anmeldung Gas-Netzanschluss“ zu beantragen.

1.3 Die dauerhafte Überbauung erdverlegter Netzanschlussleitungen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Von der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH festgestellte unzulässige Überbauungen von Gasleitungsanlagen sind vom Anschlussnehmer zu entfernen.

1.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

2.1 Für die Herstellung vergleichbarer Netzanschlüsse werden die Netzanschlusskosten des Netzbetreibers dem Anschlussnehmer bis zu einer bereitgestellten Leistung von 150 KW pauschal berechnet:

Grundpreis, Netzanschlusslänge bis 15 m	1.205,00 Euro (netto)
Mehrlängenberechnung über 15 m	23,00 Euro/m (netto)

Die zu berechnende Netzanschlusslänge wird von der Gasleitung im Straßenraum entlang der tatsächlichen Lage bis hin zum Gebäudeeinführungspunkt bzw. Anschlusskasten gemessen.

Übernimmt der Anschlussnehmer die fachgerechte Ausführung der Tiefbauarbeiten auf seinem privaten Grund und Boden, vergütet die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH diese Leistung mit 9,00 Euro (netto) pro laufenden Meter. Es erfolgt eine Verrechnung mit den Netzanschlusskosten.

Die Pauschalpreise beinhalten auch die Kosten für die Zählersetzung bis Zählergröße G 16.

2.2 Für Netzanschlüsse, die nach Leistung, Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Pauschalen die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

2.3 Für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen

Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, trägt der Anschlussnehmer ebenfalls die Kosten.

Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

2.4 Erfolgt zwölf Monate nach Herstellung des Netzanschlusses kein Erdgastransport, wird für die Vorhaltung der Anschlussanlage ein Vorhaltpreis in Höhe von 18,00 Euro (netto) pro Jahr berechnet.

2.5 Für die Trennung eines in Betrieb befindlichen Netzanschlusses von der Gasversorgungsleitung der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH, werden folgende Kosten pauschal berechnet:

Trennung Netzanschlussleitung $\leq d$ 63 318,20 Euro (netto)

Für Trennungen, die nach Leistung, Art, Dimension und Lage von üblichen Trennungen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der vorstehenden Pauschale die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss von Kundenanlagen (§ 9 NDAV)

Ist dem Netzbetreiber der Netzanschluss einer Kundenanlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar im Sinne von § 17 Abs. 2 EnWG, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten der Ziffer 2 einen weiteren Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt den Wirtschaftlichkeitszuschlag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzusetzen. Die Höhe des Wirtschaftlichkeitszuschlages ist so zu bemessen, dass dem Netzbetreiber nach dessen Zahlung der Netzanschluss wieder wirtschaftlich zumutbar ist.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 NDAV)

4.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 2 und Ziffer 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, auf die Baukostenzuschüsse und die Netzanschlusskosten angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

5.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss deckt 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen ansetzbaren Kosten ab. Der Baukostenzuschuss wird nur dann berechnet, wenn die Gasversorgung in dem Versorgungsbereich ohne dessen Zahlung keine ausreichende Wirtschaftlichkeit ergibt.

5.2 Einen weiteren Baukostenzuschuss zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird ebenfalls nach Ziffer 5.1 berechnet.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

6.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat und im Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragen ist, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt erst nach der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten.

6.3 Für jedes weitere Auswechseln oder Umsetzen von Zählern aus Gründen, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer veranlasst wurden, werden jeweils 68,30 Euro (netto) berechnet.

6.4 Ist die Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer für die vergebliche Anfahrt 47,10 Euro (netto) berechnet. Dem Anschlussnehmer steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass in diesen Fällen dem Netzbetreiber kein bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Gasnetzanschluss und andere Anlagenteile sind in den Technischen Anschlussbedingungen und den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers festgelegt. Diese technischen Bedingungen sind auf der Internetseite www.stadtwerke-ludwigsfelde.de veröffentlicht und werden dem Anschlussnehmer bei Bedarf in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH ausgehändigt.

8. Fälligkeit, Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)

8.1 Rechnungen, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.2 Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Netzbetreiber Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer folgende Kosten zu tragen (umsatzsteuerfrei):

- für jede Mahnung fälliger Rechnungen 3,00 Euro
- Rücklastschriften 1,50 Euro
(zzgl. anfallender Gebühren des Geldinstitutes)
- für Außendienstbesuch und Inkasso 47,10 Euro

Dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer steht der Nachweis frei, dass dem Netzbetreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

9.1 Für die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils eine Pauschale berechnet:

Sperrung (umsatzsteuerfrei) 47,10 Euro

Wiederinbetriebnahme während der normalen
Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH 47,10 Euro (netto)

Wiederinbetriebnahme außerhalb der normalen
Arbeitszeit der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH 82,43 Euro (netto)

9.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH zu vertreten sind, z. B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

10. Beschädigungen des Netzanschlusses, der Regelgeräte sowie der Mess- und Steuereinrichtungen

10.1 Die Netzanschlüsse, Regelgeräte sowie Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten des Netzbetreibers unterhalten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrigen oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlagen verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer 47,10 Euro (netto) berechnet.

10.2 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten gemäß Ziffer 10.1 als Gesamtschuldner.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen

11.1 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Transportkunden nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln
eines Zählers durch den Netzbetreiber 68,30 Euro (netto)

zzgl. anfallender Gebühren für die Befundprüfung in der Prüfstelle nach der jeweils geltenden Fassung der Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV.

12. Prüfung der technischen Einrichtungen des Netzanschlusses und/oder Wechsel der Messeinrichtung (§ 21 NDAV)

Die Kosten für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Netzanschlusses und/oder der Wechsel der Messeinrichtung trägt der Netzbetreiber.

Ist die Prüfung der technischen Einrichtungen des Netzanschlusses und/oder der Wechsel der Messeinrichtung (§ 21 NDAV) nach vorheriger Benachrichtigung des Netzbetreibers aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, werden dem Anschlussnehmer für jede vergebliche Anfahrt 47,10 Euro (netto) berechnet.

Dem Anschlussnehmer steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass in diesen Fällen dem Netzbetreiber kein bzw. ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

13. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die Umsatzsteuer wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich verrechnet. Die unter Abschnitt 8 aufgeführten Preise sowie die Preise für die Sperrung gemäß Ziffer 9.1 unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

14. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität eines neuen Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

15. Streitbeilegung nach dem VSBG

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Gasversorgung nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin,
Tel.: 030 / 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Darüber hinaus nimmt SWL an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH.

**Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Str. 31
14974 Ludwigsfelde**